

Versicherungsfall Pferd

Pferde kann man gegen Unbrauchbarkeit versichern. Auf den Pferdehalter kommen aber Kosten für Atteste zur Gesundheit und für alle Behandlungsmöglichkeiten zu.

Für viele Pferde werden heutzutage nicht nur Operations- und Krankenversicherungen sondern auch Lebensversicherungen und solche gegen Unbrauchbarkeit abgeschlossen. Versichern lassen sich heute grundsätzlich alle möglichen Risiken, bestimmte Versicherungen haben sich auf den Pferdebereich spezialisiert.

Bei Abschluss einer Versicherung sollte darauf geachtet werden, dass der Verwendungszweck des Pferdes genau definiert wird. So kann explizit z. B. die Sport- oder die Zuchtuntauglichkeit aber auch schlicht der Gebrauch als Reitpferd versichert werden.

Die Versicherung wird vor Abschluss des Vertrages entsprechende tierärztliche Untersuchungen und Bescheinigungen verlangen. Besteht bereits eine Vorerkrankung des Pferdes, so können diese Erkrankung sowie etwaige Folgeerkrankungsrisiken auch aus dem versicherten Risiko ausgeklammert werden. Für diese Untersuchungen zur Aufnahme in die Versicherung und andere tierärztliche Leistungen im Vorfeld trägt der potenzielle Versicherungsnehmer die Kosten. Daher sollte vorab sorgfältig abgewogen werden, ob der Wert bzw. die Versicherungssumme des Pferdes die Nebenaufwendungen und die jährlichen Beitragszahlungen auch rechtfertigen.

Gleichsam ist eine Vielzahl von Obliegenheiten seitens des Versicherungsnehmers einzuhalten, wenn das versicherte Pferd dann schließlich erkrankt, damit die Versicherung die Einstandspflicht nicht verweigert.

In einigen Fällen mag die Diagnose des behandelnden Haustierarztes ausreichen, um die Unbrauchbarkeit des Pferdes zu bescheinigen und die Versicherung zur Regulierung zu veranlassen. Regelmäßig lassen die Versicherungen die Fälle aber von eigenen Tierärzten prüfen.

Auch die Vorlage eines Gutachtens einer tierärztlichen Hochschule über den Zustand des Pferdes kann eine Versicherung verlangen, für das der

Versicherungsnehmer ebenfalls die Kosten übernehmen muss.

Zusätzlich muss der Pferdebesitzer natürlich all die Kosten tragen, die zur Behandlung des erkrankten Pferdes ohnehin anfallen – mit diesen Kosten hat die Unbrauchbarkeitsversicherung nichts zu tun. Attestiert auch nur einer der Tierärzte eine weitere Behandlungsmöglichkeit des Pferdes, kann die Versicherung unter Umständen verlangen, dass das Pferd – auf Kosten des Versicherungsnehmers – weiter behandelt wird.

Euthanasie nach Absprache mit der Versicherung

Soll das Tier euthanasiert werden, muss der Versicherungsnehmer hierfür nach den allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Pferden zunächst das Einverständnis der Versicherung einholen. Ein Pferdebesitzer hatte sein an fortgeschrittener Borreliose erkranktes Pferd nach langwieriger Behandlung einschläfern lassen, ohne zuvor die Einwilligung der Versicherung einzuholen. Nach den wirksam vereinbarten Versicherungsbedingungen hätte der Pferdebesitzer sich zunächst bei der Versicherungshotline melden müssen.

Die Versicherung behauptete, das Pferd hätte medikamentös weiter behandelt werden können, die Nottötung sei nicht erforderlich gewesen. Da der Kläger sich nicht an die Obliegenheiten der Versicherung gehalten hatte, musste die beklagte Versicherung die Versicherungssumme nicht auszahlen (OLG Düsseldorf, 16. Juli 2002, 4 U 204/01).

In einem anderen Fall, in dem eine Versicherung die Nottötung eines Pferdes aufgrund angeblich weiterer bestehender Behandlungsmöglichkeiten ablehnte, ließ die Pferdebesitzerin entgegen der Ablehnung der Versicherung und auf ausdrückliches Anraten des eigenen Tierarztes die Nottötung durchführen. Sie klagte anschließend erfolgreich die Zahlung der



Olga A. Voy ist Rechtsanwältin in Hattingen und Emsdetten; sie ist Fachanwältin für Medizinrecht, einer ihrer Schwerpunkte ist außerdem die Rechtsprechung in Sachen Pferd (www.voy-anwaeltin.de).

Versicherungssumme ein. Das Gericht stellte fest, dass die Versicherung die Einwilligung zur Tötung des Pferdes zu Unrecht verweigert hatte (OLG Saarbrücken, 6. August 2003, 5 U 428/02).

Wenn das Pferd aus tierschutzrechtlichen Gründen nicht getötet werden muss, besteht die Möglichkeit, der Versicherung das Pferd „abzukaufen“. Der Versicherungsnehmer kann das unbrauchbare Pferd dann trotz Auszahlung der Versicherungssumme behalten. Im Gegenzug verlangt die Versicherung die Eintragung eines entsprechenden Unbrauchbarkeitsvermerks in den Papieren.

Teilweise muss der Versicherungsnehmer auch eine Art Schutzvertrag unterschreiben, in dem er versichert, das Pferd nicht mehr zu bestimmten Zwecken einzusetzen. Stellt sich zu einem späteren Zeitpunkt heraus, dass das Pferd sich regeneriert hat und eine Erkrankung ausgeheilt ist, lässt sich das Ganze auch wieder rückgängig machen. Gegen Vorlage eines tierärztlichen Gutachtens, welches die Gesundheit des Pferdes bestätigt, kann die Versicherung den Unbrauchbarkeitsvermerk in Eigentumsurkunde und Pferdepass auch wieder löschen. Über eine (zumindest teilweise) Rückerstattung der Versicherungssumme muss dann verhandelt werden.

Olga A. Voy

Fragen Sie nach! Für „Reiter & Pferde in Westfalen“ beantwortet Rechtsanwältin Olga A. Voy auch Leserfragen (Personennamen werden nicht veröffentlicht). Anfragen bitte per E-Mail an: reiterredaktion@lv-h.de